



# Energieaudits nach dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

## Hintergrund

Deutschland und die Europäische Union haben sich ehrgeizige Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz gesetzt. Die europäische Energieeffizienzrichtlinie sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. u.a. ist in der Energieeffizienz-richtlinie geregelt, dass alle Unternehmen, die kein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) sind, erstmals zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit nach den Anforderungen der DIN EN 16247-1 durchführen mussten.

Unternehmen sind von der Auditpflicht freigestellt, wenn sie entweder ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingerichtet haben. Zur Umsetzung wurde u.a. eine Anpassung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) vorgenommen und diese ist am 22. April 2015 in Kraft getreten.

## Definition eines Nicht-KMU

Als Nicht-KMU gilt,

- wer 250 oder mehr Personen beschäftigt oder
- wer weniger als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Mio. € Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. € Jahresbilanzsumme hat.

Als Nicht-KMU gilt ein Unternehmen auch dann bereits, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Keine Pflicht zum Energieaudit haben Kommunale Regiebetriebe und Hoheitsbetriebe bzw. Einrichtungen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten (z.B. Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Ämter, Feuerwehr, Friedhofsverwaltung, Gerichte, Kassenärztliche Vereinigungen, Klärwerke, Polizei,



---

Schlachthöfe, Schulen, Strafvollzugsanstalten, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Universitäten, Wetterwarte).

Demnach sind (außer es erfolgt eine KMU-Anerkennung aus anderen Gründen) kommunale Unternehmen zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet, sofern die Kommune mit 25% oder mehr an dem Unternehmen beteiligt ist.

Einige Beispiele:

- Stadtwerke**
- Krankenhäuser**
- Pflege- und Seniorenheime**
- Nahverkehrsbetriebe**
- Sparkassen**
- Datenverarbeitungs- / Rechenzentren**
- Gartenbaubetriebe**
- Energieversorgungsunternehmen**

Wer entgegen seiner Verpflichtung ein Energieaudit durchzuführen, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein **Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000€** zu zahlen. Zu einem Bußgeld kann ferner verpflichtet werden, wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein.

Die Bewertung, ob ein Unternehmen ein sog. Nicht-KMU ist und damit zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist, obliegt den Unternehmen selbst.

### **Anforderungen an das Energieaudit nach DIN EN 16247-1**

Gemäß der DIN EN 16247-1 ist ein Energieaudit eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation mit dem Ziel, Energieflüsse und das Potenzial für Energieeffizienz-verbesserungen zu identifizieren und über diese zu berichten.

Ziel ist es, Energieflüsse und Potenziale für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren. In einem weiteren Schritt werden die verschiedenen Maßnahmen durch Investitions-/Wirtschaftlichkeitsberechnungen monetär bewertet, so dass Unternehmen im Ergebnis auf einen Blick erfassen können, welche Investitionen sich in welchem Zeitraum rechnen. Nachfolgend sind die zu einem typischen



Auditprozess gehörenden Elemente stichpunktartig aufgeführt. Diese Auflistung dient nur zur ersten Orientierung, maßgeblich sind die Regelungen der DIN EN 16247-1:

1. Einleitender Kontakt
2. Auftakt-Besprechung
3. Datenerfassung
4. Außeneinsatz (Objektbegehung)
5. Analyse
6. Bericht
7. Abschlussbesprechung

### **Nutzen des Energieaudits für die Unternehmen**

Für die betroffenen Unternehmen ist als Ergebnis eine erhebliche Energie- und/oder Treibstoffeinsparung zu erwarten. Durch die damit verbundene ebenfalls erhebliche Kostenreduzierung entsteht ein beachtlicher Nutzen für das Unternehmen. Die Kosten für das Energieaudit (und das ggf. vermiedene Bußgeld) sind i.d.R. längstens nach einem Jahr durch die Einsparungen kompensiert, die nachhaltig über die Jahre weiterwirken.

### **Energieauditor**

Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, welche die Anforderungen des § 8b EDL-G erfüllt. Die Person muss auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügen.

Als selbstständiger Berater bin ich aufgrund meiner beruflichen Qualifikationen vom BAFA als Energieauditor nach DIN EN 16247-1 anerkannt worden. Damit bin ich berechtigt Energieaudits nach dem Energiedienstleistungs-Gesetz (EDL-G) durchzuführen.

PlusB Consulting – Michael Wühle  
Hauptstraße 29  
85664 Hohenlinden  
Tel.: 08124 / 528378  
E-Mail: [mwuehle@nachhaltigkeit-management.de](mailto:mwuehle@nachhaltigkeit-management.de)  
Web: <https://nachhaltigkeit-management.de>



# ENERGIEEFFIZIENZ- EXPERTE

für Förderprogramme des Bundes



**Disclaimer:** Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Die Inhalte dieser Informationsschrift entstammen größtenteils dem Merkblatt für Energieaudits des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), sowie der DIN EN 16247-1. Ohne Genehmigung von PlusB Consulting darf die vorliegende Informationsschrift in keiner Weise vervielfältigt oder Inhalte übernommen werden.